

## Anlage zu TOP 9 der Mitgliederversammlung vom 16.03.2016

Vorschlag zur Änderung des § 4 Abs. 3 und 4 der Vereinssatzung:

Alte Fassung:

- (3) Jedes Mitglied entrichtet einen Mitgliedsbeitrag entsprechend der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe. In begründeten Fällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise erlassen. Der Verein strebt zur Senkung der Verwaltungsarbeit an, die Mitgliedsbeiträge im Lastschriftverfahren einzuziehen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung zum 31.Juli eines Jahres, durch Tod des Mitglieds oder durch Ausschluss. Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins oder handelt es den Zwecken des Vereins zuwider, so kann ein Ausschluss nach seiner Anhörung erfolgen. Der Ausschluss erfolgt durch 2/3-Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung und ist dem Betroffenen unter Angaben der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Neue Fassung (Ergänzungen kursiv):

- (3) Jedes Mitglied entrichtet einen *jährlichen* Mitgliedsbeitrag, *mindestens in Höhe* des von der Mitgliederversammlung beschlossenen *Betrages*. In begründeten Fällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise erlassen. Der Verein strebt zur Senkung der Verwaltungsarbeit an, die Mitgliedsbeiträge im Lastschriftverfahren einzuziehen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung zum 31.Juli eines Jahres, durch Tod des Mitglieds oder durch Ausschluss. Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins oder handelt es den Zwecken des Vereins zuwider, so kann ein Ausschluss nach seiner Anhörung erfolgen. Der Ausschluss erfolgt durch 2/3-Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung und ist dem Betroffenen unter Angaben der Gründe schriftlich mitzuteilen. *Ein Ausschluss kann durch Vorstandsbeschluss erfolgen, nachdem dem Mitglied Gelegenheit zur Anhörung gegeben worden ist, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages 6 Monate in Verzug ist.*